



Lotsenstelle
für alternative Antriebe



**Energie- und
Klimaschutzagentur**
Rheinland-Pfalz

Vorgaben zur klimafreundlichen Fuhrparkumstellung

Das Gesetz über die Beschaffung sauberer
Straßenfahrzeuge und die Clean Vehicles Directive



Inhalt

Einleitung	4
Wer muss das Gesetz ausführen?	5
Welche Vergaben sind vom Gesetz betroffen?	6
Erfüllen von Mindestquoten bei Beschaffungen	7
Ausnahmen	9
Anforderungen an den ÖPNV	10
Eingabe der relevanten Beschaffungsdaten zur Ermittlung der Landesquote	13
Hinweise zu besonderen Vergabefällen	15
Linksammlung	17
Impressum.	18



Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



Einleitung

Die klimafreundliche Fuhrparkumstellung gewinnt an Gewicht

Etwa 20 Prozent der Treibhausgasemissionen in Deutschland fallen durch den Verkehrssektor an. Besonders im urbanen Raum belasten Emissionen aus Bus- und Nutzfahrzeugflotten nicht nur das Klima, sondern auch die Luftqualität und damit die Gesundheit der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund kommt der öffentlichen Beschaffung eine entscheidende Rolle zu. Durch zukunftsweisende Investitionen in saubere und emissionsfreie Fahrzeuge können wesentliche Impulse für eine nachhaltige Mobilitätswende gesetzt werden.

Mit der EU-Richtlinie **Clean Vehicles Directive (CVD)** und ihrer Umsetzung in das nationale **Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG)** hat die EU verbindliche Mindestziele für den Anteil sauberer Fahrzeuge bei öffentlichen Beschaffungen festgelegt. Ziel ist es, Fuhrparks schrittweise auf umweltfreundliche Technologien

umzustellen und dadurch die Marktverbreitung klimafreundlicher Mobilitätslösungen zu beschleunigen.

Diese Regelungen leisten einen konkreten Beitrag zum Erreichen der nationalen und europäischen Klimaziele. Sie fördern Innovation, stärken die nachhaltige Beschaffung und machen den öffentlichen Sektor zum Vorreiter im Klimaschutz. Diese Broschüre soll öffentliche Auftraggeber dabei unterstützen, die regulatorischen Anforderungen umzusetzen.

Im geläufigen Sprachgebrauch hat sich die Abkürzung „CVD“ stärker verankert als „SaubFahrzeugBeschG“. Der Wiedererkennungswert ist auch höher. Beide Begriffe werden häufig synonym verwendet. Dennoch sprechen wir im Folgenden über die national gültige Norm, soweit nicht explizit anders gekennzeichnet.

Wer muss das Gesetz ausführen?

Gebietskörperschaften und Sektorenauftraggeber sind in der Pflicht

Öffentliche Auftraggeber

§ 99 Nr. 1 bis 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

- ▶ Bund
- ▶ Land
- ▶ Kommunen
- ▶ Öffentliche Unternehmen

Sektorenauftraggeber

§ 100 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

- ▶ Energieversorger
- ▶ Wasserversorger
- ▶ Verkehrsunternehmen
- ▶ Post

Das SaubFahrzeugBeschG richtet sich an **Öffentliche Auftraggeber** und **Sektorenauftraggeber** und verpflichtet diese in § 1, Fuhrparks schrittweise auf klimafreundliche Fahrzeuge umzustellen. Hierzu müssen bei der Beschaffung von Fahrzeugen Mindestquoten an sauberen und emissionsfreien Fahrzeugen erzielt werden.

Durch die Umstellung auf saubere Busse, Abfallsammelfahrzeuge, Pkw usw. können Kommunen und öffentliche Unternehmen nicht nur den Klimaschutz voranbringen, sondern auch eine Vorbildfunktion einnehmen.



Ziele des Gesetzes

- Reduzierung der Treibhausgase
- Verbesserung der Luftqualität
- Weniger Verkehrslärm
- Schaffung eines Marktes für emissionsfreie Fahrzeuge
- Realisierung gesamtpolitischer Ziele in den Bereichen Klima- und Umweltschutz
- Vorbildfunktion für öffentliche Institutionen



Mehr Informationen

Der [Leitfaden für Vergabestellen](#) des Bundesministerium für Verkehr (BMV) bietet zusätzliche Informationen zum SaubFahrzeugBeschG



Welche Vergaben sind vom Gesetz betroffen?

Das Gesetz gilt für Beschaffungen und Dienstleistungen



Nach § 3 SaubFahrzeugBeschG wird im Gesetz zwischen **drei Auftragsarten** unterschieden. Neben Kauf, Leasing oder der Anmietung von Straßenfahrzeugen sind auch öffentliche Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste vom Gesetz betroffen. Für die Dienstleistungsaufträge von Verkehrsdiensten gibt es relevante CPV-Codes (Common Procurement Vocabulary), die in Anlage 2 des SaubFahrzeugBeschG aufgeführt sind. CPV-Codes schaffen bei öffentlichen Ausschreibungen europaweit eine einheitliche Klassifikation von Auftragsgegenständen.

So fallen unter anderem auch der **freigestellte Schülerverkehr** als Personensonderbeförderung sowie die **Abholung von Siedlungsabfällen** und Dienstleistungen im **Zusammenhang mit der Post** unter das Gesetz.

Relevante CPV-Codes nach Anlage 2 SaubFahrzeugBeschG:

- ▶ 60112000-6 Öffentlicher Verkehr (Straße)
- ▶ 60130000-8 Personensonderbeförderung (Straße)
- ▶ 60140000-1 Bedarfspersonenbeförderung
- ▶ 90511000-2 Abholung von Siedlungsabfällen
- ▶ 60160000-7 Postbeförderung auf der Straße
- ▶ 60161000-4 Paketbeförderung
- ▶ 64121100-1 Postzustellung
- ▶ 64121200-2 Paketzustellung

Zu beachten ist hierbei, dass die Vergabekammer Südbayern in einem Beschluss vom 25.07.2023 (AZ: 3194.Z-3_01-22-59) weiter konkretisiert hat, dass es für die Anwendung des Gesetzes nicht auf den genannten CPV-Code ankomme, sondern auf den **Gegenstand unter objektiven Gesichtspunkten**.

Erfüllen von Mindestquoten bei Beschaffungen

Erhöhung der Mindestquoten im zweiten Referenzzeitraum

Fahrzeugklasse	Beschreibung
M1	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.
M2	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 5 Tonnen.
M3	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 Tonnen. Für die CVD-Mindestziele relevant sind hier Busse nach § 4 Absatz 2 SaubFahrzeugBeschG (M3 Klasse I und M3 Klasse A).
N1	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen.
N2	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen.
N3	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen.

Zur Erfüllung des SaubFahrzeugBeschG müssen bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen Mindestquoten an sauberen und emissionsfreien Fahrzeugen erzielt werden. Hierzu wurden **zwei Referenzzeiträume** mit unterschiedlichen Mindestzielen definiert (siehe Tabelle Beschaffungsquoten, S. 8). Je nach Fahrzeugklasse unterscheiden sich die Definitionen von sauberen und emissionsfreien Fahrzeugen. Während **Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (Klasse M1, M2, N1)** im ersten Referenzzeitraum (02.08.2021 bis 31.12.2025) noch mit maximal 50 g CO₂/km sowie 80 % der Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) als sauber galten, dürfen diese im zweiten Referenzzeitraum (01.01.2026 bis 31.12.2030) nur noch 0 g CO₂/km ausstoßen

– sie müssen also faktisch emissionsfrei sein. **Schwere Nutzfahrzeuge und Busse (Klasse N2, N3, M3)** gelten als sauber, wenn sie alternative Kraftstoffe nutzen. Emissionsfrei sind sie, wenn sie weniger als 1 g CO₂/km ausstoßen. Bei Stadtbussen muss ein wesentlicher Anteil der sauberen Fahrzeuge emissionsfrei sein.

Sofern es keine Änderungen gibt, werden die Beschaffungsquoten für den zweiten Referenzzeitraum auch über diesen hinaus gelten.



Unterscheidung saubere und emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge (Klasse N2 und N3) und Busse (Klasse M3):

Sauber (Nutzung alternativer Kraftstoffe)*: Emissionsfrei**:

- Erdgas-basierende Kraftstoffe
- Biokraftstoffe (keine Rohstoffe, die mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen erzeugt wurden)
- Synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe wie HVO 100 (Herstellung darf nicht aus und mit fossilen Rohstoffen erfolgen)
- Plug-In Hybridbusse
- Fahrzeuge, die weniger als 1 g CO₂/km ausstoßen
- Batterieelektrische Fahrzeuge
- Brennstoffzellenfahrzeuge
- Oberleitungsfahrzeuge

* Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor müssen mindestens der Abgasnorm Euro VI entsprechen

** Emissionsfreie Fahrzeuge erfüllen die Vorgaben der sauberen Fahrzeuge

Beschaffungsquoten im Rahmen des SaubFahrzeugBeschG

	1. Referenzzeitraum 02.08.2021 bis 31.12.2025		2. Referenzzeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2030	
	Quote	Antriebskriterium Fahrzeug	Quote	Antriebskriterium Fahrzeug
Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (M1, M2, N1)	38,5 %	50 g CO ₂ /km 80 % Luftschadstoffe	38,5 %	0 g CO ₂ /km
Schwere Nutzfahrzeuge (N2, N3)	10 %	Nutzung alternativer Kraftstoffe	15 %	Nutzung alternativer Kraftstoffe
Busse (M3)	45 % (Hälfte emissionsfrei)	Nutzung alternativer Kraftstoffe	65 % (Hälfte emissionsfrei)	Nutzung alternativer Kraftstoffe

Ausnahmen

Unter anderem sind Spezialfahrzeuge vom Gesetz ausgenommen

Nach § 4 SaubFahrzeugBeschG sind einige Fahrzeuge vom Gesetz ausgenommen:

- Kehrmaschinen
- Multi-Use-Fahrzeuge
- Spezialfahrzeuge des Katastrophenschutzes (Polizei, Feuerwehr, Rettungswesen)
- Bundeswehrfahrzeuge
- Reisebusse
- Zweirädrige und dreirädrige Fahrzeuge
- Kettenfahrzeuge
- Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fahrzeuge
- Baustellenfahrzeuge

Die dargestellten Ausnahmen stellen keine abschließende Auflistung dar.



§ 4 Abs. 1 Nr. 4 SaubFahrzeugBeschG

Der Paragraph ergänzt die im Gesetz einzeln aufgeführten Fahrzeuge durch die generelle Ausnahme für Fahrzeuge mit eigenem Antrieb,

- die für die Verrichtung von Arbeit entwickelt und gebaut wurden und die bauartbedingt nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind und
- die keine auf einem Kraftfahrzeugchassis montierte Maschinen sind

Anforderungen an den ÖPNV

Insbesondere im ÖPNV müssen ab 2026 höhere Quoten erzielt werden

Die Beschaffungsquote von sauberen leichten Fahrzeugen der Personenbeförderung (Klasse M1 und M2) bleibt im zweiten Referenzzeitraum gleich bei 38,5 %. Jedoch dürfen diese keine Treibhausgasemissionen mehr ausstoßen. Die Mindestbeschaffungsquote größerer Busse der Fahrzeugklasse M3 hat sich dagegen im **zweiten Referenzzeitraum von 45 % auf 65 %** erhöht. Davon muss die Hälfte emissionsfrei sein. Hiervon sind jedoch nicht alle Busse der Klasse M3 betroffen (siehe Grafik). Busse der Klasse M3 lassen sich daher weiter klassifizieren. Nur die Klasse I („Stadtbus“) und die Klasse A („Midi-Bus“) sind relevant, da diese auch für stehende Fahrgäste ausgelegt sind.

Der Beschaffungsanteil an emissionsfreien Bussen kann nur mit Elektrobussen, Brennstoffzellenbussen oder Oberleitungsbussen erreicht werden. Da die Umstellung auf emissionsfreie Busse häufig auch mit hohen Investitionen einhergeht, besteht die Möglichkeit, zumindest den anderen Anteil an sauberen Bussen mit CNG- oder HVO-Bussen zu erreichen. Mögliche Konstellationen mit denen Sie die Vorgaben erfüllen können, werden in der Grafik auf Seite 11 aufgezeigt.

Klassifizierung der **M3 Busse** (mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrsitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als fünf Tonnen) nach der **Richtlinie 2001/85/EG**:

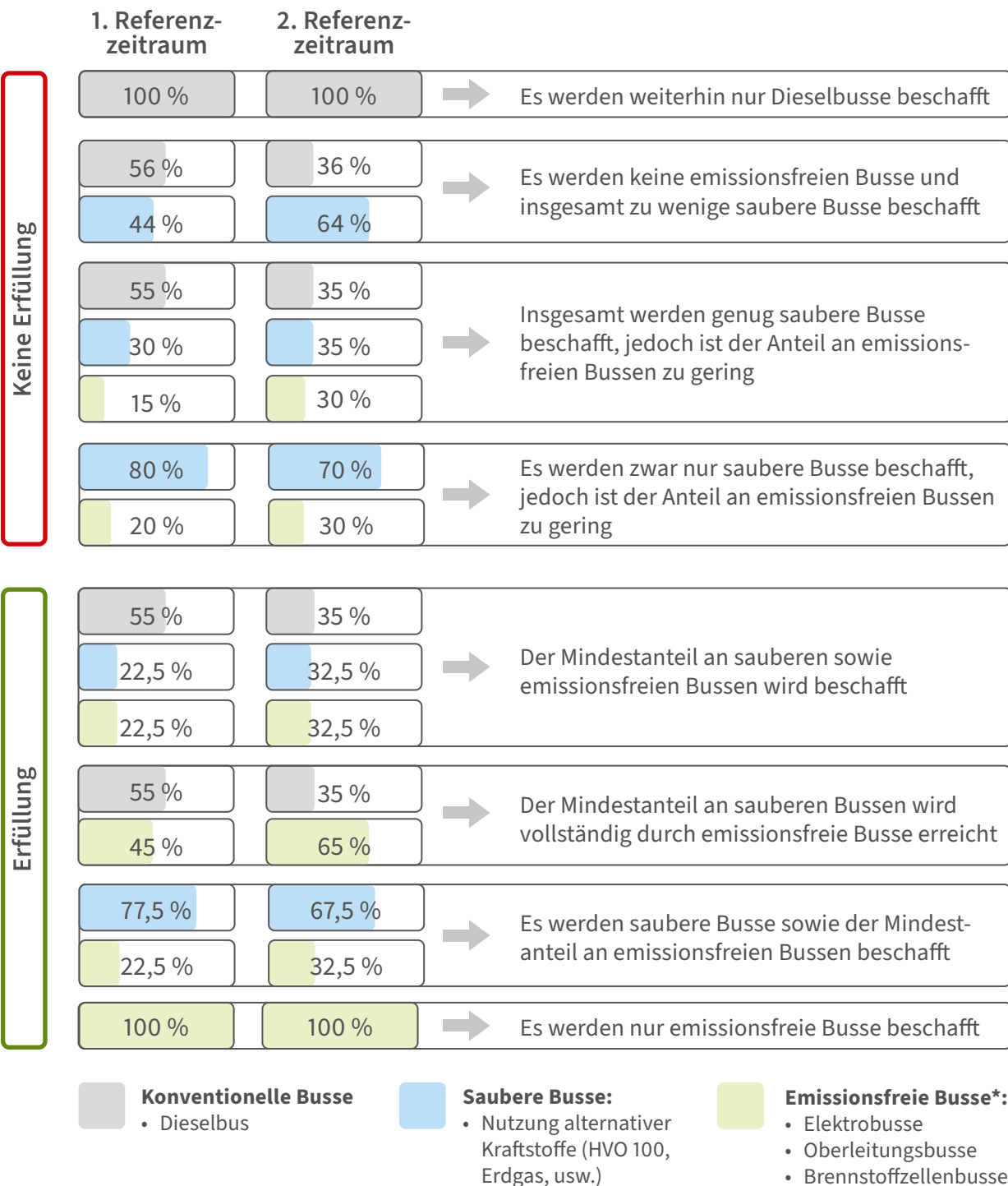
> 22 Fahrgäste			≤ 22 Fahrgäste	
Klasse I „Stadtbus“	Klasse II „Überlandbus“	Klasse III „Reisebus“	Klasse A „Midi-Bus“	Klasse B „Reise-Midi-Bus“
Fahrzeuge mit Stehplätzen, die die Beförderung von Fahrgästen auf Strecken mit zahlreichen Haltestellen ermöglichen	Fahrzeuge, die hauptsächlich zur Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut und so ausgelegt sind, dass die Beförderung stehender Fahrgäste im Gang und/oder in einem Bereich, der nicht größer ist als der Raum von zwei Sitzbänken, möglich ist	Fahrzeuge, die ausschließlich für die Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut sind	Fahrzeuge, die zur Beförderung stehender Fahrgäste ausgelegt sind; ein Fahrzeug dieser Klasse verfügt über Sitze, und es müssen Stehplätze vorgesehen sein	Fahrzeuge, die nicht zur Beförderung stehender Fahrgäste ausgelegt sind; in einem Fahrzeug dieser Klasse sind keine Stehplätze vorgesehen
relevant	nicht relevant	nicht relevant	relevant	nicht relevant

Quelle: basierend auf VDV, CVD & Branchenvereinbarung nationale Umsetzung der Clean Vehicle Directive, Stand: November 2021

Szenarien zur Erfüllung des SaubFahrzeugBeschG für Busse der Klasse M3

Beschaffungsquote an sauberen Bussen:

1. Referenzzeitraum (02.08.2021 - 31.12.2025): 45 % (Hälfte emissionsfrei)
2. Referenzzeitraum (01.01.2026 - 31.12.2030): 65 % (Hälfte emissionsfrei)



Branchenvereinbarung im ÖPNV

Für die Einhaltung der Mindestziele können die Länder nach § 5 Abs. 3 SaubFahrzeugBeschG bei einer vorliegenden Untererfüllung oder Übererfüllung der Mindestziele zum Ausgleich ein **gemeinsames Mindestziel bilden**. Um die Mindestziele im ÖPNV zu erreichen, wurde für Busse der **Klasse M3** eine Branchenvereinbarung für den ersten und den zweiten Referenzzeitraum geschlossen. Über- und Untererfüllungen in einzelnen Bundesländern sollen sich so ausgleichen. Die Branchenvereinbarung gilt

auch für öffentliche Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste mit den CPV-Codes 60112000-6 „Öffentlicher Verkehr (Straße)“, 60130000-8 „Personensonderbeförderung (Straße)“ und 60140000-1 „Bedarfspersonenbeförderung“. Etwaige Untererfüllungen im Rahmen der Branchenvereinbarung sind nur nach vorheriger Genehmigung seitens des zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz möglich.



Eingabe der relevanten Beschaffungsdaten zur Ermittlung der Landesquote

Korrekte Eingaben führen zu sauberen Quoten

Seit dem 25.10.2023 werden Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge über Standardformulare erfasst, die sogenannten **eForms („elektronische Formulare“)**. Auch für die CVD bzw. das SaubFahrzeugBeschG wurden standardisierte Formulare eingeführt, sodass die Dateneingabe nicht mehr über Freitextfelder erfolgt. Da Vergabestellen unterschiedliche E-Vergabe-Systeme nutzen, kann es bei den Eingabefeldern zu optisch unterschiedlichen Darstellungen der Eingabemaske kommen. Die Eingabelogik ist jedoch gleich (siehe Grafik). Damit alle Daten für die Ermittlung der Gesamtquote erfasst werden können, ist es wichtig, dass Vergabestellen die Beschaffungsdaten korrekt eingeben. Den Link zu einem ausführlichen Video zur richtigen Eingabe finden Sie auf S. 17.



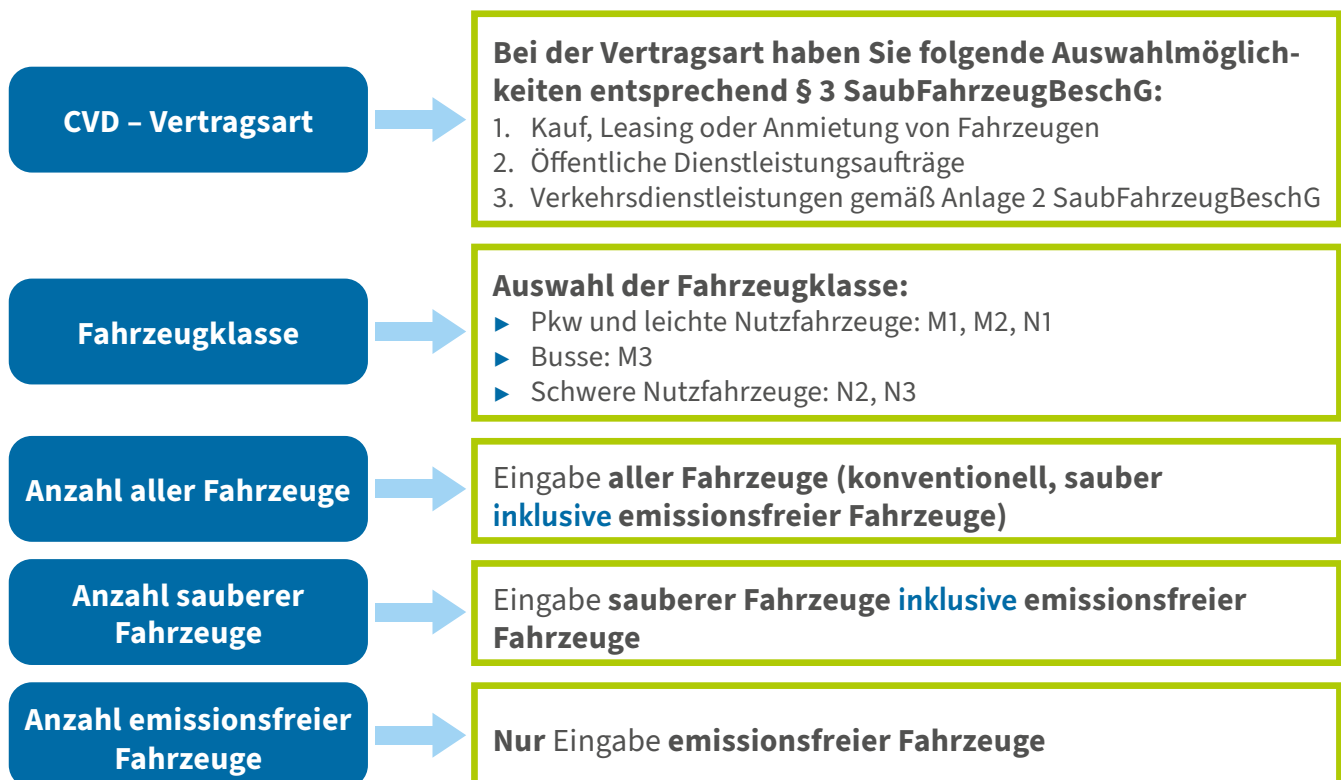
Eingabebeispiel zur Anzahl der Fahrzeuge:

Verkehrsunternehmen beschafft:

- 10 Dieselbusse
- 5 HVO-Busse
- 10 Elektrobusse

Richtige Eingabe:

- Anzahl aller Fahrzeuge: 25
- Anzahl sauberer Fahrzeuge: 15
- Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge: 10

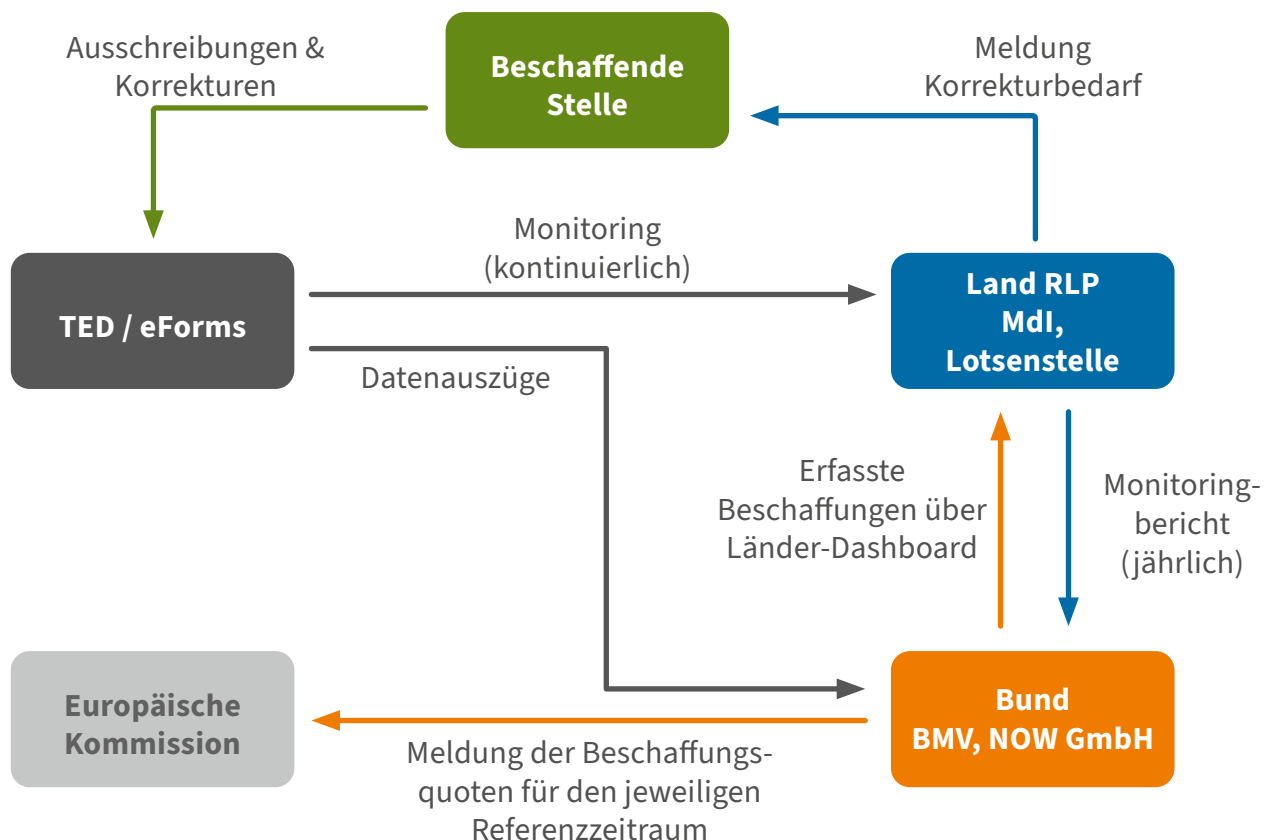


Ermittlung der Landesquote

Das Ministerium des Innern, für Integration und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz (Mdl) hat die Lotsenstelle für alternative Antriebe mit der Ermittlung der Landesquote für Rheinland-Pfalz beauftragt. Diese wird in jährlichen Monitoringberichten an das Bundesministerium für Verkehr (BMV) übermittelt. Die Ermittlung der Daten erfolgt von Seiten der Lotsenstelle für alternative Antriebe über die TED-Datenbank bzw. eForms. Ebenfalls ermittelt der Bund, vertreten durch die NOW GmbH, auf Basis der eForms über ein automatisiertes Verfahren die gemeldeten Beschaffungsdaten. Die Daten werden den Ländern über das sogenannte

„Länder-Dashboard“ zur Verfügung gestellt und unterstützen das manuelle Monitoring der Lotsenstelle für alternative Antriebe. In der Vergangenheit konnte beobachtet werden, dass Vergaben aus diversen Gründen nicht korrekt eingetragen wurden. Diese konnten durch das automatisierte Verfahren des Bundes nicht erfasst und nur durch das manuelle Monitoring der Lotsenstelle für alternative Antriebe berücksichtigt werden. Gerne unterstützt die Lotsenstelle für alternative Antriebe Sie daher bei Fragen zur korrekten Eingabe der relevanten Daten.

Gesamtablauf zur Meldung der relevanten Fahrzeugbeschaffungen



Hinweise zu besonderen Vergabefällen

Was muss bei Rahmenvereinbarungen, Kurzzeitanmietungen und Nachrüstungen beachtet werden?

Rahmenvereinbarungen

Auch Fahrzeuge, die über Rahmenvereinbarungen oder dynamische Beschaffungssysteme sukzessive beschafft werden, müssen die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

Bei der Auftragsbekanntmachung muss die geschätzte Gesamtzahl aller Fahrzeuge angegeben werden, die während der Rahmenvereinbarung abgerufen werden können. Nachdem ein Auftragnehmer ermittelt wurde, erfolgt die Zuschlagsbekanntmachung der Rahmenvereinbarung. Zusätzlich müssen in der TED bzw. den eForms quartalsweise Meldungen über die tatsächlich abgerufenen Fahrzeuge erfolgen. Perspektivisch ist hierfür eine Umsetzung über die E-Rechnung geplant.

Die Zuordnung der Fahrzeuge erfolgt in das Jahr, in dem der Zuschlag der Einzelaufträge stattgefunden hat. Das bedeutet, wenn Sie eine Rahmenvereinbarung im ersten Referenzzeitraum vergeben haben und die Einzelaufträge über die tatsächlich beschafften Fahrzeuge erst im zweiten Referenzzeitraum erfolgen, werden die Fahrzeuge dem zweiten Referenzzeitraum zugeordnet. Rahmenvereinbarungen, die vor Inkrafttreten des SaubFahrzeugBeschG bekannt gegeben wurden, fallen nicht unter die Vorgaben des Gesetzes.

Mietfahrzeuge

Fahrzeuge, die nur für eine kurze Zeit gemietet werden (sog. Kurzzeitanmietungen), fallen grundsätzlich nicht unter das Gesetz. Eine Ausnahme besteht, wenn Mietfahrzeuge über Rahmenvereinbarungen bereitgestellt werden, die langfristig zahlreiche Kurzzeitanmietungen ermöglichen.

Für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (Klassen M1, M2, N1) kann die Mietdauer in Fahrzeugbeschaffungen auf einem von der EU-Kommission anerkannten Modell des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (Fraunhofer IAO) berechnet werden. Das Modell sieht derzeit folgende Umrechnungsfaktoren vor, die sich im Laufe des Referenzzeitraums jedoch auch wieder ändern können:

■ Sauber: 271 Miettage = 1 Fahrzeug

■ Nicht-sauber: 319 Miettage = 1 Fahrzeug

Beispiel:

200 Fahrzeuge je 15 Tage gemietet (80 sauber, 120 nicht-sauber)

→ $80 \times 15 = 1.200$ Miettage → 4 saubere Fahrzeuge ($1.200 / 271$ Miettage)

→ $120 \times 15 = 1.800$ Miettage → 6 nicht-saubere Fahrzeuge ($1.800 / 319$ Miettage)

Für schwere Nutzfahrzeuge (N2, N3) und Busse (M3) sind keine Umrechnungsfaktoren bekannt.

Nachrüstungen / Umstellung auf alternative Kraftstoffe

Nach § 6 Absatz 7 SaubFahrzeugBeschG können auch Fahrzeuge berücksichtigt werden, die von einem nicht-sauberen zu einem sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeug umgerüstet werden. Hierbei können Sie sich an folgenden Fällen orientieren:

- Sofern die nicht-sauberen Fahrzeuge bereits vor Inkrafttreten des SaubFahrzeugBeschG beschafft wurden, kann die Nachrüstung zu sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeugen als Beschaffung im Sinne des Gesetzes gewertet werden. Für die Ermittlung der Quote zählen nur die sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeuge.
- Findet sowohl die Beschaffung der nicht-sauberen Fahrzeuge als auch die Nachrüstung zu sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeugen nach Inkrafttreten des SaubFahrzeugBeschG statt, zählen für die Ermittlung der Quote sowohl die nicht-sauberen als auch die sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeuge. Die Fahrzeuge werden quasi doppelt gezählt.

Damit eine Nachrüstung berücksichtigt werden kann, sollte diese grundsätzlich über die TED bzw. eForms gemeldet werden. Da Nachrüstungen in einigen Fällen intern oder durch Dienstleistungsaufträge, die nicht unter die CVD-Richtlinie fallen, durchgeführt werden, ist zu erwarten, dass diese nicht in der TED-Datenbank ersichtlich sein werden. In dem Fall müssen Nachrüstungen gesondert an die zuständigen Landesbehörden gemeldet werden. Die Fahrzeuge werden so durch die jährlichen Monitoringberichte der Länder an das BMV berücksichtigt. In Rheinland-Pfalz können Sie sich hierzu an die Lotsenstelle für alternative Antriebe wenden.

Konventionell betankte Fahrzeuge, die im Laufe ihrer Nutzung nachweislich mit alternativen Kraftstoffen im Sinne des SaubFahrzeugBeschG betankt werden, sind zwar keine Nachrüstungen nach § 6 Absatz 7 SaubFahrzeugBeschG, können aber genauso für die Quotenermittlung herangezogen werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Dieselfahrzeuge zukünftig mit HVO 100 betankt werden sollen. Für die Quotenermittlung gelten die gleichen Grundsätze, die bereits für die Nachrüstungen genannt wurden.

Informations- und Beratungsangebote

Lotsenstelle für alternative Antriebe in Rheinland-Pfalz



- Lernen Sie unser [Informations- und Beratungsangebot](#) kennen.
- Dort finden Sie auch weitere Informationen sowie Praxisbeispiele zur [CVD bzw. zum SaubFahrzeugBeschG](#).
- Informieren Sie sich über unsere nächsten [Veranstaltungen](#) und nutzen Sie unsere umfassende digitale Plattform [Mobilitätskompass](#) – mit integriertem Kostenrechner für Ladeinfrastruktur.
- Erfahren Sie noch [mehr über alternative Antriebe](#): Wir vergleichen die Antriebsformen, erläutern Klima- und Umweltaspekte, blicken auf die Wirtschaftlichkeit und E-Carsharing und geben Ihnen einen umfassenden Überblick über Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Elektromobilität.



- Seit September 2025 informieren wir mit unserer Online-Veranstaltungsreihe „[Sauber umgestellt - CVD in der Praxis](#)“ über Themen rund um die CVD bzw. das SaubFahrzeugBeschG. Die Aufzeichnungen der bisherigen Veranstaltungen, sowie ein Erklärvideo zur Eingabe der relevanten Daten in den eForms finden Sie in unserer [Playlist auf unserem YouTube-Kanal](#).

Bundesministerium für Verkehr (BMV)



- Als oberste Bundesbehörde initialisiert das BMV unter anderem Maßnahmen für eine nachhaltige und klimaneutrale Mobilität, wie beispielsweise die Unterstützung zur Umsetzung des [SaubFahrzeugBeschG](#).
- Neben [FAQ](#) finden Sie dort auch einen aktuellen [Leitfaden für Vergabestellen](#) zum Gesetz.

NOW GmbH



- Die [bundeseigene Organisation](#) koordiniert und steuert Projekte zur Entwicklung nachhaltiger Mobilitäts- und Energielösungen, insbesondere im Bereich Wasserstoff- und Ladeinfrastruktur.
- Mit dem [eBusTOOL](#) erhalten Sie Informationen sowie einen Marktüberblick zu klimafreundlichen Bussen.
- Informationen und eine Fahrzeugdatenbank finden Sie auf der Website [klimafreundliche Nutzfahrzeuge](#).

Impressum

Kurzvorstellung

Die **Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz** unterstützt als kompetenter Dienstleister Kommunen und ihre Bürger in Rheinland-Pfalz bei der Umsetzung ihrer Aktivitäten zur Energiewende und zum Klimaschutz. Sie vermittelt Wissen, moderiert Prozesse, initiiert und begleitet Projekte, gibt Impulse und motiviert in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energiesparen. Mitarbeiter in den Regionalbüros stehen als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung und unterstützen bei der Durchführung regionaler Projekte. Damit trägt die Landesenergieagentur dazu bei, die Klimaschutzziele des Landes, des Bundes und der Europäischen Union zu erreichen. Die Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH wurde als Einrichtung des Landes gegründet. Sie informiert unabhängig sowie produkt- und anbieterneutral.

Die **Lotsenstelle für alternative Antriebe** unterstützt als Teil der Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz Kommunen und Unternehmen auf ihrem Weg zu einer klimafreundlichen Mobilität.

Ansprechpartner

Marc Lorscheider

marc.lorscheider@energieagentur.rlp.de

0631 - 34371 413

Herausgeber

Energie- und Klimaschutzagentur
Rheinland-Pfalz GmbH

Redaktion

Mitarbeitende der Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH

Bildnachweise

Titel: u.r. Stadtbildpflege Kaiserslautern

alle weiteren Bilder:

Energie- und Klimaschutzagentur
Rheinland-Pfalz

Gestaltung

Claudia Divivier,
Energie- und Klimaschutzagentur
Rheinland-Pfalz GmbH

Stand: Juli 2026

Rechtliche Hinweise

Die Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH ist eine Einrichtung des Landes, die Kommunen bei Klimaschutzvorhaben berät und unterstützt.

Die von uns bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich dem Zweck der allgemeinen Information, stellen jedoch keine rechtsverbindliche Auskunft und insbesondere keine abschließende Förderentscheidung dar, denn diese obliegt dem jeweiligen Fördermittelgeber. Die Beratung zu Förderthemen basiert auf öffentlich zugänglichen Informationen.

Die Verantwortliche übernimmt keine Haftung auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt nicht, wenn der Verantwortlichen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Inhalte wurden mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Insbesondere übernimmt die Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz auch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit verlinkter Seiten, da für diese Inhalte ausschließlich deren Betreiber verantwortlich sind.

Die veröffentlichten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht. Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung ohne ausdrückliche Zustimmung ist nicht gestattet.

Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH
Lina-Pfaff-Straße 4 | 67655 Kaiserslautern
E-Mail: info@energieagentur.rlp.de
www.energieagentur.rlp.de

 facebook.com/energie.rlp

 energie_und_klimaschutzagentur

 linkedin.com/company/energieagentur-rlp

Lotsenstelle gefördert durch:



Energie- und Klimaschutzagentur
Rheinland-Pfalz gefördert durch:

